

**Gesetz = Sammlung**  
für die  
**Königlichen Preussischen Staaten.**

---

— **No. 10.** —

---

(No. 1710.) Verordnung wegen Abänderung und näherer Bestimmung einiger Vorschriften des Patents vom 2ten April 1803., wegen Abwendung der Viehseuchen. Vom 27ten März 1836.

**Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. c.**

Zur näheren Bestimmung des Patents vom 2ten April 1803. wegen Abwendung der Viehseuchen, insbesondere des §. 14. wegen der Zulassung des podolischen Viehes und des §. 23. wegen der im Falle der Kindviehseuche im Auslande verbotenen Einführung von Vieh und Sachen, wird mit gänzlicher Aufhebung des letztgedachten §. 23., ingleichen unter Aufhebung der auf die §§. 14. und 23. sich beziehenden Strafbestimmungen jenes Patents, wie folgt, verordnet:

§. I.

In die östlichen Provinzen des Staats darf Kindvieh der Steppen-Race (podolisches Vieh) zu keiner Zeit auf andern Punkten, als durch bestimmte mit Quarantaine-Anstalten versehene Einlaß-Orte über die Landes-Grenze gebracht, und dasselbe nur nach ein und zwanzigtägiger Quarantaine, und, wenn es während derselben gesund geblieben, weiter eingeführt werden. Bei der Entlassung aus der Quarantaine muß das Vieh mit dem Quarantaine-Zeichen versehen, und nur das mit solchem Zeichen versehene Vieh jener Art darf ohne Weiteres im Innern des Landes zugelassen werden.

Es ist die Obliegenheit der in den Einlaß-Orten bestellten Revisoren, der Kreisphysiker und Thierärzte, sich mit den Kennzeichen des von andern Kindvieh-Racen durch Gestalt und Farbe leicht zu unterscheidenden Steppenviehes bekannt zu machen, und nach diesen Merkmalen allein ist über die Nothwendigkeit der Quarantaine zu entscheiden.

Wird in einen Ort im Innern der östlichen Provinzen Kindvieh ein-gebracht, welches von Sachverständigen, nach seinen äußern Merkmalen, für

Jahrgang 1836.

(No. 1710.)

E c

Stepp

(Ausgegeben zu Berlin den 21sten Mai 1836.)